

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lunden, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunden vom 22.03.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lunden vom 21. Januar 2014 erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreter/innen

Zuständig u. a. für:

Finanz-, Feuerwehr- und Friedhofswesen, Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses

2. Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Zuständig u. a. für:

Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten und Wirtschaftswege, Ortsentwässerung, Natur- und Umweltschutz, Freibad

3. Ausschuss für Soziales, Kultur und Tourismus

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Zuständig u. a. für:

Sozialwesen, Bücherei- und Kulturwesen, Museum und Volkshochschule, Tourismus und Patenschaften, Förderung von Jugend und Sport sowie die Belange älterer Menschen

4. Friedhofsausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreter/innen, davon entsendet die Gemeinde Lunden 4 Gemeindevertreter/innen, die Gemeinde Lehe 2 Gemeindevertreter/innen und die Gemeinden Groven, Krempel und Rehm-Flehde-Bargen jeweils 1 Gemeindevertreter/in.

Zuständig für:

Angelegenheiten des gemeinsamen kommunalen Friedhofs Lunden

In den Bau- und Wegeausschuss und den Ausschuss für Soziales, Kultur und Tourismus können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lunden tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 21. Juli 2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lunden, 28.07.2022

gez. Jörn Walter
Bürgermeister